

ZBB 2005, 291

BGB §§ 1192, 1150, 268, 813; ZVG § 75

Kein bereicherungsrechtlicher Ausgleich zwischen vor- und nachrangigen Grundschuldgläubigern

BGH, Urt. v. 11.05.2005 – IV ZR 279/04 (OLG Düsseldorf), ZIP 2005, 1268 = WM 2005, 1271

Amtlicher Leitsatz:

Macht der nachrangige Grundschuldgläubiger von seinem gesetzlichen Ablösungsrecht Gebrauch, muss er den vorrangigen Grundschuldgläubiger selbst dann in voller Höhe des dinglichen Rechts befriedigen, wenn eine entsprechende persönliche Forderung, deren Sicherung das vorrangige Grundpfandrecht dient, nicht besteht. Erzielt der vorrangige Grundschuldgläubiger aufgrund der Ablösung des dinglichen Rechts einen Übererlös, findet zwischen den beiden Grundschuldgläubigern kein bereicherungsrechtlicher Ausgleich statt.